

Befristete Betriebsvereinbarung im Sinne des Krankenanstalten-Arbeitszeit-gesetzes KA-AZG für die der AKh Linz GmbH zur Dienstleistung zugewiesenen Ärzte 2012 (befristete Betriebsvereinbarung Ärzte 2012)

abgeschlossen zwischen

der AKh Linz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, einerseits und dem Betriebsrat bzw. den legitimierten Vertretern aus dem Bereich der Spitalsärzte in der AKh Linz GmbH andererseits.

Gemäß der Ermächtigung in den §§ 3 Abs. 4 und 8 Abs. 3 KA-AZG wird zum Gegenstand

- verlängerte Dienste
- verlängerter Durchrechnungszeitraum
- außergewöhnliche Fälle

nachstehende Vereinbarung abgeschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten räumlich für das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Linz samt außenliegenden Einsatzorten.
- (2) Persönlich gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung die der AKh Linz GmbH zugewiesenen Ärzte unabhängig vom Einsatzort.

§ 2 Leitende Dienstnehmer

Als leitende ärztliche Dienstnehmer im Sinne des KA-AZG gelten der medizinische Direktor und die Vorstände von medizinischen Abteilungen und Instituten.

§ 3 Verlängerte Dienste, Wochenarbeitszeit

- (1) Verlängerte Dienste im Sinne des § 4 Abs. 1 KA-AZG sind zulässig, wenn dies aus wichtigen organisatorischen Gründen unbedingt notwendig ist und die Dienstnehmer während der Arbeitszeit nicht durchgehend in Anspruch genommen werden. Eine Verlängerung ist nur insoweit zulässig, als die zu erwartende Inanspruchnahme innerhalb des Durchrechnungszeitraumes (§ 7 dieser Vereinbarung) im Durchschnitt 48 Stunden pro Woche nicht überschreitet.
- (2) Verlängerte Dienste, bei welchen die Arbeitszeit von 29 Stunden bzw. verlängerte Dienste, die an einem Samstag Vormittag oder einem Tag vor einem Feiertag beginnen und bei denen die Arbeitszeit von 49 Stunden nicht überschritten wird, werden zugelassen. Bei der Ausschöpfung dieses Rahmens ist unter Mitwirkung des gewählten Ärztevertreters und des Betriebsrates auf überdurchschnittliche Inanspruchnahmen während des Nachtdienstes Rücksicht zu nehmen.

- (3) Die Wochenarbeitszeit darf innerhalb des Durchrechnungszeitraumes (§ 7 der Vereinbarung) im Durchschnitt 56 Stunden und in einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes 64 Stunden nicht überschreiten.

§ 4

Rufbereitschaft/Ruhezeit

Die Übernahme einer Rufbereitschaft unterbricht eine gemäß § 7 KA-AZG zu gewährende Ruhezeit nicht. Arbeitsleistungen während der Rufbereitschaft sind getrennt nach dem Zeitraum der Inanspruchnahme und der Fahrzeit aufzuzeichnen. Um den gesamten Zeitraum (Inanspruchnahme und Fahrzeit) ist eine Ruhezeit innerhalb der nächsten zehn Kalendertage dann zu verlängern, wenn die Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft während einer Ruhezeit erfolgte. Im Kalendermonat sind höchstens 16 Rufbereitschaftsdienste zulässig. Für diese Höchstzahl (16) ist auch die Anzahl der geleisteten verlängerten Dienste in einem Kalendermonat bis zum gesetzlichen Höchstmaß zu berücksichtigen. Ausgenommen davon sind Ärzte, die mit ihrer schriftlichen Zustimmung eine höhere Zahl an Rufbereitschaften akzeptieren.

§ 5

Sonn- und Feiertagsdienste

Je Sonn- und Feiertagsdienst werden acht Stunden an dem jeweiligen Sonn- und Feiertag als Dienst eingeplant und der Ist-Zeit zugerechnet.

Für diese Sonn- und Feiertagsdienste gebührt sodann die reduzierte Sonn- und Feiertagsdienstzulage und zusätzlich acht Stunden Guthaben, die dann dem Zeitausgleichskonto gutgeschrieben werden.

§ 6

Außergewöhnliche Fälle

Bei Vorliegen der im § 8 Abs. 3 Z. 1, 2 und 3 KA-AZG genannten Voraussetzungen können zur Überbrückung von unvorhersehbaren Personalengpässen, die vom Dienstgeber nicht vorsätzlich herbeigeführt wurden, vorübergehende Ausnahmen von § 4 KA-AZG festgelegt werden. Sicherzustellen ist, dass die wöchentliche Ruhezeit einschließlich der nach dem Arbeitsruhegesetz vorgeschriebenen Ruhezeit 80 Stunden nicht unterschreitet.

Gemäß § 8 Abs. 3 Z. 3 KA-AZG darf keinem Arzt ein Nachteil daraus entstehen, dass er generell oder im Einzelfall nicht bereit ist, solche zusätzlichen Arbeitszeiten zu leisten.

§ 7

Durchrechnungszeiträume

Die Durchrechnungszeiträume betragen jeweils 26 Kalenderwochen, beginnend ab dem 25. Juni 2012 (Montag).

§ 8

Festlegung des Wochenarbeitszeit-Rahmen für die Ärzte der Abt. Anästhesie

Gemäß § 4 Abs. 6 KA-AZG wird festgelegt, dass abweichend von § 2 Zi. 3 KA-AZG als Rahmen für die Wochenarbeitszeit für die ärztlichen Mitarbeiter der Abteilung Anästhesie folgender Zeitraum gilt:

Sonntag 00.00 Uhr bis Samstag 24.00 Uhr (168 Stunden)

§ 9
Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt, sofern nichts abweichendes festgelegt wird, mit 25. Juni 2012 in Kraft und ist befristet mit Ablauf des 17. Juni 2018 (Ende Durchrechnungszeitraum).

§ 10
Schlussbestimmung

Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

Linz, am 14.05.2012

Für die AKh Linz GmbH



Dr. Karl Lenz, MPM
Verwaltungsdirektor
Geschäftsführer

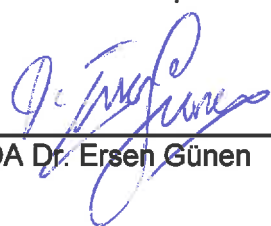
Dr. Heinz Brock, MBA, MPH
Medizinischer Direktor
Geschäftsführer

Für den Betriebsrat



Branko Novakovic

Vertreter der Spitalsärzte



OA Dr. Ersen Günen

OA Dr. Peter Grafinger